

Gründungsurkunde

der Gemeinnützigen Stiftung für die Institutionsträgerschaft des Ungarndeutschen Bildungszentrum

(konsolidierte Fassung, Änderungen **fett, kursiv und durchgestrichen**)

Die Kommunalverwaltung der Stadt Baja, die Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun, die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen und die Deutsche Selbstverwaltung Baja - gemäß den Bestimmungen im §74/G des zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Zivilgesetzbuches, beschließen unter folgenden Bedingungen die Gründung einer

gemeinnützigen Stiftung

als gemeinnützige Organisation zur Verwirklichung eines dauerhaften Ziels von öffentlichem Interesse:

1) Name der gemeinnützigen Stiftung:

Gemeinnützige Stiftung für die Institutionsträgerschaft des Ungarndeutschen Bildungszentrums

(auf ungarisch: Magyarországi Németek Általános Művelődési Központja Intézményfenntartó és Működtető Közalapítvány)

2) Sitz der gemeinnützigen Stiftung: 6500 Baja, Duna u. 33.

3.) Gründer der gemeinnützigen Stiftung:

Kommunalverwaltung der Stadt Baja
6500 Baja, Szentháromság tér 1.

Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun
6000 Kecskemét, Deák Ferenc tér 3.

Die Generaldirektion für soziale Angelegenheiten und Kinderschutz (1132 Budapest, Visegrádi u. 49.), die im Namen und im Auftrag des Ungarischen Staates die Gründungsrechte ausübt, hat die Ausübung der Gründungsrechte an die Deutsche Landesselbstverwaltung in Ungarn (1026 Budapest, Júlia u. 9.) übertragen.

Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen
1026 Budapest, Júlia u. 9.

Deutsche Selbstverwaltung Baja
6500 Baja, Szentháromság tér 1.

4) Ziel der gemeinnützigen Stiftung

4.1 Übernahme der als staatlichen und kommunalen Verpflichtungen definierten Trägeraufgaben im Zusammenhang mit der Bildung und Erziehung der Ungarndeutschen und deren kulturellem Leben.

4.2. Als nichtkommunaler Träger ab dem Schuljahr 1998/99 ein allgemeines Kulturzentrum zu errichten, das die unter 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 genannten Bildungsaufgaben wahrnimmt.

4.3 Auf dem Gebiet des Bildungswesens sichert sie Nationalitätenunterricht und -erziehung in erster Linie für das Ungarndeutschtum, für die Altersgruppe 3-19 (Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Internatsbetreuung) sowie die auf dem Abitur basierende Berufsausbildung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze über die kommunalen Selbstverwaltungen, das nationale öffentliche Bildungswesen und die Rechte der Nationalitäten, und übernimmt die staatlichen Verpflichtungen nach §92 (3.) CXC/2011 bezüglich der deutschen Staatsangehörigen, die unter die Geltung des Gesetzes LXIII/2013 fallen.

4.4 Durchführung öffentlicher kultureller Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz über öffentliche kulturelle Tätigkeiten.

4.5 Bereitstellung von pädagogisch-professionellen Dienstleistungen für Institutionsträger, Einrichtungen und Lehrkräfte des öffentlichen Bildungswesens in Ungarn, insbesondere für diejenigen, die im Bereich des ungarndeutschen Nationalitätenunterrichts tätig sind.

4.6 Organisation von Fortbildungen, Umschulungen und Sprachprüfungen (auf der Grundlage des geltenden Gesetzes über das öffentliche Bildungswesen und der geltenden Rechtsvorschriften über das Verfahren zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen durch staatlich anerkannte Sprachprüfungen und Sprachprüfungszertifikate).

4.7. Sicherstellung der praktischen Unterrichtsbedingungen für die Berufsausbildung in den Bereichen Fremdenverkehr-Tourismus:

TEÁOR

55.10 Hotel-Dienstleistungen

55.20 Dienstleistungen von Urlaubsunterkünften und sonstigen Kurzzeitunterkünften

55.90 Sonstige Unterkunftsdienstleistungen

4.8 Gemeinnützige Tätigkeiten der Stiftung:

TEÁOR	85.60	Unterrichtsergänzende Tätigkeit
(Haupttätigkeit)	(856002)	Gründung und Trägerschaft von Bildungs-, Erziehungs- und sonstigen öffentlichen Bildungseinrichtungen

Zu den weiteren gemeinnützigen Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftung gehören: Erziehung und Bildung, Entwicklung von Fähigkeiten, Wissensaustausch, kulturelle Aktivitäten, Aktivitäten im Zusammenhang mit den Nationalitäten in Ungarn und den im Ausland lebenden Ungarn.

Die gemeinnützige Stiftung übt die oben genannten gemeinnützigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Bildung und Kultur als Gemeinwohlaufräge aus, deren Erfüllung durch die folgende Gesetzgebung geregelt ist:

- Gesetz CXC/2011 über das nationale öffentliche Bildungswesen, § 2(3), § 4(1), § 74(1) - (2), § 92(3), und Gesetz CLXXXVII/2011 über die Berufsausbildung,
- Gesetz CLXXXIX/2011 über die lokalen Selbstverwaltungen in Ungarn, Abschnitt 13 (1) 6.7.15 und 16,
- § 10 (4) und (7), § 22, § 24 (1), § 115 und § 116 (1) a) des Gesetzes CLXXIX /2011 über die Rechte der Nationalitäten,
- § 73 (2) und § 76 des Gesetzes CXL/1997 über Museen, öffentliche Bibliotheken und Kultur.

- 5) Die gemeinnützige Stiftung ist eine juristische Person.
- 6) Die gemeinnützige Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 7) Die gemeinnützige Stiftung ist offen, jede in- und ausländische Privatperson, juristische Person oder Organisation ohne juristische Persönlichkeit kann sich, durch Geld- oder Sachspenden oder durch jede andere Art von Spende anschließen, wenn sie die Ziele der öffentlichen Stiftung anerkennt und die Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern will.

Die gemeinnützigen Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftung stehen der Öffentlichkeit offen, die gemeinnützige Stiftung gewährleistet den freien Zugang zu den Dienstleistungen der Stiftung, und dementsprechend kann jede in- oder ausländische natürliche oder juristische Person oder Organisation ohne juristische Persönlichkeit, die einen Zuschuss für eine Aktivität im Zusammenhang mit einem der Ziele der Stiftung beantragt, einen Zuschuss erhalten.

- 8) Die gemeinnützige Stiftung übt keine direkte politische Tätigkeit aus, ist unabhängig von politischen Parteien und gibt diesen keine finanzielle Unterstützung. Die gemeinnützige Stiftung darf weder eine politische Partei, einen Abgeordneten, ein Mitglied der Selbstverwaltung oder Nationalitätenselbstverwaltung oder einen Bürgermeisterkandidaten bei Wahlen unterstützen, noch darf sie Unterstützung oder Spenden von politischen Parteien oder politischen Organisationen annehmen oder sie ihnen geben.

II.

Das Vermögen der gemeinnützigen Stiftung

1) Startkapital der gemeinnützigen Stiftung:

1.1. Finanzanlagen:

Kommunalverwaltung der Stadt Baja:

9.750.000.- Ft, neun Millionen siebenhundertfünfzigtausend Forint

Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun:

5.800.000.- Ft, fünf Millionen achthunderttausend Forint

Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen:

2.000.000.- Ft, Zweimillionen Forint

Deutsche Selbstverwaltung Baja

200.000.- Ft, Zweihunderttausend Forint

5-5 % davon werden von den Gründern innerhalb von 8 Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses über die Eintragung der gemeinnützigen Stiftung, der Rest innerhalb von 8 Tagen nach der Übernahme der Trägerschaft der Einrichtung auf das Bankkonto der gemeinnützigen Stiftung eingezahlt.

1.1.2. Das Geldvermögen für die Zwecke der Stiftung wird getrennt auf einem Konto bei der Bajaer Filiale der OTP Bank Nyrt. oder, gemäß der Entscheidung des Kuratoriums, bei einem anderen Finanzinstitut verwaltet.

1.1.3. Die Stiftung eröffnet ein separates Devisenkonto im Falle einer Zuwendung von einem ausländischen Partner.

1.2 Immobilienvermögen:

Die Kommunale Verwaltung der Stadt Baja überlässt der gemeinnützigen Stiftung als Teil des Startkapitals die in Baja unter der Katasterparzelle 974/90 eingetragene Immobilie, bestehend aus 8 Lehrerdienstwohnungen, deren Wert 70.000.000 HUF, d.h. 70 Millionen HUF beträgt. Die Immobilie ist Teil des Stammvermögens der gemeinnützigen Stiftung.

1.3. Geldwerte Rechte

Die Kommunale Verwaltung der Stadt Baja und die Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun überlassen der gemeinnützigen Stiftung unentgeltlich für die Dauer des Bestehens der Stiftung das unter der Nr. 974/86, Baja, eingetragene Grundstück der Stadt Baja, Duna u. 33. (Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, Wohnheim, Sporthalle) mit allen dazugehörigen Einrichtungsgegenständen im Wert von 926.705.000 HUF, deren Einzelaufstellung und Wert in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kuratorium als Leitungsorgan der öffentlichen Stiftung festgelegt wird.

Vom Immobilienvermögen besitzt die Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun 1/10 des Immobilienvermögens des Schülerwohnheims.

2) Sonstiges Vermögen der gemeinnützigen Stiftung

Vermögen, das aus den Erträgen der gemeinnützigen Stiftung stammt, nämlich:

2.1. Die staatlichen Zuschüsse gemäß dem jeweils geltenden Gesetz über das öffentliche Bildungswesen und dem ungarischen Haushaltsgesetz für das betreffende Jahr.

2.2 Die Kommunale Verwaltung der Stadt Baja und die Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun verpflichten sich, der gemeinnützigen Stiftung über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren anteilig zu ihren Haushaltsplänen eine regelmäßige, jährliche zusätzliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, die die Differenz zwischen dem zentralen Zuschuss und den eigenen Einnahmen der Einrichtung sowie den tatsächlichen Betriebskosten der Einrichtung ausgleichen muss.

Die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen und die Deutsche Selbstverwaltung Baja gewähren der gemeinnützigen Stiftung eine regelmäßige jährliche finanzielle Unterstützung.

2.3 Die eigenen Einnahmen der gemeinnützigen Stiftung.

2.4 Die gemeinnützige Stiftung kann zur Erreichung ihrer Ziele unternehmerisch tätig werden, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die gemeinnützige Stiftung übt wirtschaftliche und unternehmerische Tätigkeiten nur in Verfolgung ihrer gemeinnützigen oder in der Gründungsurkunde festgelegten sonstigen Ziele aus, ohne die Verfolgung ihres satzungsgemäßen Grundziels zu gefährden.

Sie darf die Einnahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht verteilen, sondern muss sie für die in ihrer Satzung festgelegten Tätigkeiten verwenden.

2.5. Spenden von in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

2.6. Um die Ziele der gemeinnützigen Stiftung zu erreichen, können das Anfangsvermögen der gemeinnützigen Stiftung (Punkt II.1.1.) und ihre Erträge bis zu einem Restbetrag von 500.000 HUF für den Betrieb der Einrichtung und des Kuratoriums verwendet werden.

Die Gründer decken die Betriebskosten der gemeinnützigen Stiftung aus dem zusätzlichen Zuschuss, den sie gewähren, auf der Grundlage einer Zuschussbeteiligung.

3) Benutzung des Vermögens:

3.1 Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens der gemeinnützigen Stiftung wird vom Stiftungsrat in der in der Gründungsurkunde und in der Geschäftsordnung der Stiftung festgelegten Weise sichergestellt, indem er den Betrieb der von der gemeinnützigen Stiftung unterhaltenen öffentlichen Bildungseinrichtung unter Berücksichtigung der im Gesetz über das öffentliche Bildungswesen festgelegten Betriebsbedingungen sicherstellt und den jährlichen Haushalt der Einrichtung genehmigt.

Um die Ziele der gemeinnützigen Stiftung zu erreichen, kann der Stiftungsrat das Vermögen der gemeinnützigen Stiftung und ihre Erträge zum Betrieb der Einrichtung und zur Finanzierung der Tätigkeiten, für die sie errichtet wurde, verwenden, ohne die langfristige Durchführung dieser Tätigkeiten, zu gefährden.

3.2 Bei der Verwaltung der gemeinnützigen Stiftung sind die Einnahmen und Ausgaben für den Unterhalt der Einrichtung von den Betriebskosten der gemeinnützigen Stiftung getrennt zu halten.

Die gemeinnützige Stiftung teilt ihre Gewinne nicht aus und verwendet sie für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Tätigkeiten.

3.3 Die Stiftung erstellt bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das betroffene Jahr folgt, einen Jahresbericht gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der von einem qualifizierten Rechnungsprüfer bestätigt und vom Aufsichtsrat gebilligt wird, und der vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen Stimmen, berechnet nach der Zahl der anwesenden Kuratoren, festgestellt wird. Der vom Kuratorium angenommene Jahresbericht wird der Stiftung zugestellt.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Jahresberichtes muss die gemeinnützige Stiftung einen Bericht über die Gemeinnützigkeit erstellen, der in gleicher Weise wie der Jahresbericht zu hinterlegen und zu veröffentlichen ist. Der Bericht kann von jeder Person eingesehen werden und auf eigene Kosten können auch Kopien davon angefertigt werden.

III.

Betrieb der gemeinnützigen Stiftung

1) Die Gründer entscheiden über:

- 1.1. die Annahme und Änderung der Gründungsurkunde,
- 1.2. die Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums,
- 1.3. die Ernennung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, aus den Reihen seiner Mitglieder,
- 1.4. die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Widerruf ihrer Ernennung,
- 1.5. die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums und der Widerruf seiner Ernennung,
- 1.6. über den Widerruf der Bestellung des Kuratoriums.
- 1.7 Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung der Verwirklichung der Ziele der gemeinnützigen Stiftung kann einer der Stifter ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- 1.8 Fusion oder Aufteilung der öffentlichen Stiftung.

2) Der Stiftungsrat der öffentlichen Stiftung

Der Stiftungsrat, der sich aus ~~13~~ **12** Mitgliedern, einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und ~~10~~ **9** Mitgliedern zusammensetzt, ist das leitende und wichtigste Entscheidungs- und Vertretungsorgan der gemeinnützigen Stiftung.

2.1 Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gründern ernannt und beauftragt, wobei die Amtszeit ab dem Datum des letzten Gründungsbeschlusses fünf Jahre beträgt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums darf kein Vertreter oder Angestellter der Gründer sein.

2.2. Mitglieder des Kuratoriums:

Vorsitzender des Kuratoriums:

Miklós Egri (1039 Budapest, Hortobágyi u. 15.)

Vizevorsitzende des Kuratoriums:

Andrea Csubákné Besesek (6500 Baja, Farkas u. 43/A.)

Attila Csontos (6500 Baja, Venyige u. 31.)

Mitglieder:

1. József Manz (6500 Baja, Tinódi u. 12.)

2. dr. Éva Metzinger (6000 Kecskemét, Sétatér u. 13/B.)

3. dr. Anita Schieber-Horváth (6500 Baja, Zrínyi u. 30-32.)

4. Matthias Wolf (Németország, 70173 Stuttgart, Thouretstraße 6.)

5. Janka Banuta (1143 Budapest, Szobránc u. 20. III. em. 7. a.)

6. Péter Appel (6500 Baja, Muskátli u. 1.)

~~7. Kirsten Ahlers (1014 Budapest, Uri u. 64-66.)~~

7. Thomas Jaron (6000 Kecskemét, Tóparti utca 12.)

8. Ibolya Englenderné Hock (7761 Kozármisleny, Székely Bertalan út 33.)

9. Kristina Rudnick (1014 Budapest, Uri utca 64-66.)

Unvereinbarkeitsregeln:

- Mitglied des Kuratoriums kann eine volljährige Person sein, deren Geschäftsfähigkeit in dem für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Kreise nicht eingeschränkt ist,
- Eine Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kann nicht Mitglied des Kuratoriums sein, solange sie von den nachteiligen Folgen des Strafregisters nicht entlastet worden ist.
- Eine Person, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts von der Ausübung eines solchen Amtes ausgeschlossen wurde und deren Tätigkeit während des Zeitraums des Ausschlusses mit der Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung zusammenhängt, kann nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
- Eine Person, der das Amt eines Vorstandsmitglieds aberkannt wurde, darf während des in der Aberkennungsverfügung festgelegten Zeitraums nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
- Begünstigte der gemeinnützigen Stiftung und ihre nahen Verwandten dürfen nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
- Der Gründer und nahe Verwandte der Gründer dürfen nicht die Mehrheit des Kuratoriums stellen.
- Innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des gemeinnützigen Zwecks darf keine Person Leiter der gemeinnützigen Stiftung sein,
- die zuvor während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr in den zwei Jahren vor der Beendigung des gemeinnützigen Zwecks Leiter einer gemeinnützigen Organisation war

- das ohne Rechtsnachfolger aufgehört hat zu existieren, ohne seine bei der staatlichen Steuer- und Zollverwaltung registrierten Steuer- und Zollschulden beglichen zu haben,
- gegen die die staatliche Steuer- und Zollbehörde ein erhebliches Steuerdefizit festgestellt hat,
- für die die staatliche Steuer- und Zollbehörde eine Schließungsmaßnahme oder eine Geldstrafe anstelle einer Schließung verhängt hat,
- deren Steuernummer von der staatlichen Steuer- und Zollbehörde gemäß dem Gesetz über die Steuervorschriften ausgesetzt oder gelöscht wurde.

Ein Entscheidungsträger oder eine als solche benannte Person muss alle betroffenen gemeinnützigen Einrichtungen im Voraus darüber informieren, dass er oder sie gleichzeitig eine solche Position in einer anderen gemeinnützigen Einrichtung innehat.

2.2.1 Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

2.3 Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird beendet:

- am Ende der Amtszeit,
- beim Tod des Mitglieds,
- durch Rücktritt eines Mitglieds,
- durch Rücknahme der Ernennung durch den Stiftungsrat,
- im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Ziele der öffentlichen Stiftung durch die Rücknahme des Mandats eines Mitglieds vor Beendigung seines Mandats,
- durch die Auflösung der gemeinnützigen Stiftung,
- Mit der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kuratoriumsmitglieds in dem Kreis, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
- mit dem Eintreten eines Ausschlussgrundes oder eines Interessenkonflikts.

2.4 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums:

2.4.1: Bezüglich der öffentlichen Bildungseinrichtung, die von der Stiftung betrieben wird

a.) entschiedet es über:

- die Verwendung des Vermögens zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung,
- die Errichtung einer öffentlichen Bildungseinrichtung,
- die Umstrukturierung
- die Schließung
- die Änderung des Tätigkeitsbereiches
- den Namen der Bildungseinrichtung
- die Art und Weise der Anmeldung und der Aufnahme in den Kindergarten, in die Grundschule und ins Gymnasium, sowie
- die Öffnungszeiten der Einrichtung,
- die Veröffentlichung der wichtigsten Daten über die Verwaltung und den Betrieb,
- die Feststellung des endgültigen Jahresabschlusses der Institution

b.) Es bestimmt:

- den Haushalt der Bildungseinrichtung,
- die Regeln für die Bestimmung der Kostenerstattung, die geltend gemacht werden kann,
- die Bedingungen für die Gewährung von Sozialleistungen.

c.) Es überprüft:

- die Wirtschaftsangelegenheiten,
- die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit,
- die fachliche Arbeit,

- die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- die Maßnahmen, zur Vorbeugung von Unfällen mit Schülern und Kindern der Institution.

d.) Es ernennt den Leiter der Einrichtung und übt die Arbeitgeberrechte aus.

e.) Es übt das Recht auf Zustimmung zu der Geschäftsordnung der Einrichtung, zu ihrer Hausordnung und zu ihrem Pädagogischen Programm.

f.) Es bewertet die Umsetzung der im Pädagogischen Programm der Einrichtung festgelegten Aufgaben und der Wirksamkeit der pädagogischen und fachlichen Arbeit mit Einbeziehung externer Sachverständiger.

2.4.2. Die Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung betreffend:

- Entscheidungen über die Verwendung des Vermögens treffen,
- Verabschiedung des Jahresarbeitsplans, des Wirtschaftsplans und der Bilanz sowie Erstellung des Jahresberichts für die Gründer,
- Genehmigung von Beitritten,
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und anderer interner Vorschriften der Stiftung,
- Annahme des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresberichts der Stiftung,
- die Ernennung eines Rechnungsprüfers, um die Finanzen und Konten der öffentlichen Stiftung prüfen zu lassen,
- die Veröffentlichung der wichtigsten Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Ausübung der Rechte eines Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern in Bezug auf die Einstellung, Kündigung und finanzielle Haftung der Arbeitnehmer der Stiftung,
- veröffentlicht jährlich im Namen der Stiftung eine Ausschreibung - über die Nutzung ihrer gemeinnützigen Dienste - im Einklang mit ihren Zielen,
- veröffentlicht die Ergebnisse der Bewerbungen, den Jahresbericht und die Gemeinnützigkeitsanlage auf ihrer Website und in der vor Ort üblichen Weise.
- Die gemeinnützige Stiftung kann ohne eine Ausschreibung (direkt oder indirekt) bis zu 5 % ihres Vermögens, jedoch nicht mehr als 1 Million Forint pro Jahr für die in ihrer Gründungsurkunde festgelegten Ziele vergeben.
- Die Stiftung darf dem Verantwortlichen, dem Spender, dem Freiwilligen oder den Angehörigen dieser Personen keine zweckgebundenen Zuwendungen gewähren, es sei denn, es handelt sich um Dienstleistungen, die jedermann uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- Die Stiftung kann jeden zielgerichteten Zuschuss – nach den Regeln dieser Urkunde – mit einer Ausschreibung verbinden. In einem solchen Fall darf die Ausschreibung keine Bedingungen enthalten, die nach Abwägung aller Umstände des Falles den Schluss zulassen, dass es einen vorbestimmten Gewinner gibt (Scheinausschreibung). Eine Scheinausschreibung darf nicht als Grundlage für die Gewährung einer zielgerichteten Zuteilung verwendet werden.

Die Ausschreibung muss Folgendes enthalten:

- der Zweck der Ausschreibung, wie in Punkt 4 der Gründungsurkunde definiert,
- die Art der Ausschreibung (öffentlich)
- die Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung
- die inhaltlichen Anforderungen der Ausschreibung,
- den Ort und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen,
- den zuzuweisenden Betrag,
- die Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen,
- die Frist für die Bewertung der Bewerbungen, die Art der Benachrichtigung über die Bewertung

2.5 Arbeitsweise des Kuratoriums:

a.) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich.

b.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (mindestens 8 Personen) anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit einer unveränderten Tagesordnung erneut einberufen werden. Bei wiederholter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende den Gründern vorschlagen, die Ernennung des Kuratoriums zu widerrufen oder bestimmte Mitglieder gemäß Punkt III.2.3 dieser Gründungsurkunde abzuwählen.

c.) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Vizevorsitzenden einberufen. Eine Sitzung des Kuratoriums muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Kuratoriums das schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

d.) Die schriftliche Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums soll den Mitgliedern so zugestellt werden, dass sie mindestens acht Tage vor der Sitzung zusammen mit den für Entscheidungen erforderlichen schriftlichen Unterlagen eingehen.

/In dieser Gründungsurkunde gilt die Zustellung als schriftlich, in nachprüfbarer Form, z. B. per Einschreibebrief oder Einschreiben mit Rückschein oder durch Übermittlung an die E-Mail-Adresse des Empfängers mit Empfangsbestätigung (elektronische Rückschein). Kann die Zustellung bei elektronischer Post nicht durch eine elektronische Empfangsbestätigung bestätigt werden, muss die Sendung zumindest als Einschreibebrief per Post erneut versendet werden.

Der Termin der Kuratoriumssitzung und die Tagesordnung sind 3 Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Aushang, Presse, Rundfunk usw.).

e.) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Leiter der öffentlichen Bildungseinrichtung, die von der gemeinnützigen Stiftung unterhalten wird, sind zu den Sitzungen des Kuratoriums mit Anhörungsrecht einzuladen.

f.) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Abstimmung statt, und bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

g.) An der Entscheidung des Kuratoriums darf nicht mitwirken, wer oder wessen naher Angehöriger von Haftung oder Verantwortung nach dem Beschluss befreit ist, wer einen sonstigen Vorteil erhält oder wer sonst an dem abzuschließenden Rechtsgeschäft interessiert ist. Jede nicht monetäre Leistung, die von jeder Person im Rahmen der zielgerichteten Leistungen der Stiftung vorbehaltlos entgegengenommen werden kann, stellt keinen Vorteil dar.

h.) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt, den Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Personen, die zu den Beschlussvorlagen geäußerten Meinungen, die wichtigsten Ereignisse und die in der Sitzung abgegebenen Erklärungen enthält;

Das Protokoll ist ein Dokument zur Aufzeichnung von Beschlüssen, in dem Inhalt, Datum und Tragweite der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die Zahl der Befürworter und Gegner des Beschlusses und der betroffenen Personen festgehalten werden.

Die Beschlüsse werden jedes Jahr fortlaufend nummeriert, wobei das Datum der Sitzung in Klammern angegeben wird. Die auf diese Weise erstellten Sitzungsprotokolle des Kuratoriums

werden als Aufzeichnungen über die gefassten Beschlüsse zusammen abgeheftet, nach Jahren geordnet aufbewahrt.

- Der Stiftungsrat teilt den Betroffenen die Beschlüsse seiner Sitzungen innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Annahme schriftlich, in nachweisbarer Form mit, und veröffentlicht sie auf seiner Website.

- Die zweckgebundenen Leistungen der Stiftung sind für jede Person zugänglich;

- Jede Person kann am Sitz der Stiftung jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Sekretariat alle Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Stiftung beziehen einsehen und auf eigene Kosten Kopien erstellen. Anträge auf Zugang zu Dokumenten können telefonisch, schriftlich, per Telex, Fax oder E-Mail gestellt werden;

- Die gemeinnützige Stiftung muss ihren vom Stiftungsrat genehmigten Jahresabschluss bis zum letzten Tag des fünften Monats nach dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres in der im Gesetz über das Gerichtsregister für Zivilorganisationen und der diesbezüglichen Verfahrensordnung vorgesehenen Weise hinterlegen und veröffentlichen. Die Änderung der Gründungsurkunde der gemeinnützigen Stiftung (der Text der Änderung) wird auf ortsübliche Weise oder auf der Website der gemeinnützigen Stiftung veröffentlicht.

i.) Die Einzelheiten der Arbeitsweise des Kuratoriums werden in der Geschäftsordnung sowie in anderen internen Vorschriften festgelegt.

2.6 . Die Abhaltung von Kuratoriumssitzungen auf elektronischem Wege:

(1) Die Sitzung des Kuratoriums kann im Wege der elektronischen Kommunikation (nachstehend "elektronische Sitzung" genannt) anstelle der persönlichen Anwesenheit der betroffenen Personen abgehalten werden.

Eine elektronische Sitzung kann mit Hilfe eines internetbasierten elektronischen Kommunikationsgeräts abgehalten werden, wodurch es möglich ist, die Teilnehmer zu identifizieren, Ton und Bild oder nur Ton zu übertragen und den ständigen Kontakt mit den Teilnehmern aufrechtzuerhalten.

Die Bestimmungen der Satzung über die Sitzungen des Kuratoriums gelten vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen für die Sitzungen im Rahmen der elektronischen Konferenz.

(2) Im Falle einer elektronischen Sitzung muss es möglich sein, die Teilnehmer der Sitzung zu identifizieren und eine ununterbrochene, ungehinderte und gleichzeitige Kommunikation zwischen ihnen zu gewährleisten. Zur Durchführung der Sitzung wird ein elektronisches Kommunikationsmittel (Telefon, Videotelefon, Software oder andere vom Kuratorium genehmigte Geräte) verwendet, das in der Lage ist, Sprache, Bild und Ton zu Identifikationszwecken über das Internet zu übertragen.

(3) In der Einladung werden die eingeladenen Personen darüber informiert, dass die Sitzung in einer elektronischen Konferenz abgehalten wird, und sie erhalten die für eine reibungslose Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Informationen und Erläuterungen.

In der Einladung sind die Mittel und Bedingungen für den Zugang zur elektronischen Konferenzsitzung anzugeben und die eingeladenen Personen sind aufzufordern, dem Sekretariat der Stiftung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung ihre elektronischen Kontaktdaten per E-Mail zu übermitteln.

(4) Im Falle einer Sitzung im Rahmen einer elektronischen Konferenz kann ein Mitglied des Kuratoriums seinen Wunsch äußern, persönlich an der Sitzung teilzunehmen; in diesem Fall muss es das Sekretariat der Stiftung spätestens fünf Tage vor der Sitzung über seine Absicht informieren, an der Sitzung teilzunehmen. Teilt das Mitglied des Kuratoriums diese Absicht

nicht innerhalb der oben genannten Frist mit, so wird davon ausgegangen, dass es über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnimmt.

(5) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann spätestens fünf Tage vor der Sitzung beantragen, dass eine Sitzung des Kuratoriums persönlich abgehalten wird, anstatt sie als elektronische Konferenz einzuberufen. Auf der Grundlage einer solchen Initiative wird die Sitzung des Kuratoriums innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Initiative einberufen, wobei die Mitglieder persönlich teilnehmen, es sei denn, die Mitglieder können aufgrund äußerer Umstände oder der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung nicht persönlich anwesend sein.

(6) Der Vorsitzende der Sitzung prüft nach der Eröffnung der Sitzung die Identität der Teilnehmer. Die Identifizierung der Teilnehmer erfolgt in erster Linie durch persönliche Beobachtung oder, falls dies nicht möglich ist, durch persönlichen und elektronischen Identifizierungsdaten oder durch Vorlage von Dokumenten, die eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die Tatsache, dass eine Identifizierung stattgefunden hat, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(7) Eine Sitzung im Rahmen einer elektronischen Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums persönlich, per Video- oder Audioaufzeichnung oder mittels eines elektronischen Geräts, das eine kontinuierliche Kommunikation mit identifizierbaren Mitteln ermöglicht, anwesend ist.

(8) Voraussetzung für die Abhaltung einer elektronischen Konferenz ist, dass alle Teilnehmer in der Lage sind, während der Sitzung einen Kontakt herzustellen oder aufrechtzuerhalten und einen Beitrag zur Sitzung zu leisten. Die technischen Voraussetzungen für eine gleichzeitige, kontinuierliche und ununterbrochene Kommunikation der Mitglieder liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Sitzung. Dabei vergewissert er sich, dass alle Mitglieder des Kuratoriums die Möglichkeit hatten, sich mit den Positionen und Argumenten vertraut zu machen, die bei der Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum Ausdruck gebracht wurden, und kann dann die Abstimmung anordnen.

(9) Die Abstimmung in einer Sitzung mit elektronischer Konferenz wird vom Vorsitzenden der Sitzung durchgeführt, indem er die stimmberechtigten Mitglieder einzeln auffordert, ihre Stimme in identifizierbarer Weise abzugeben, so dass die Abstimmung gemäß einer fortlaufenden Audio- oder Videoaufzeichnung der Sitzung genau im Sitzungsprotokoll festgehalten werden kann. Die Abstimmung erfolgt mündlich, einzeln, auf Aufforderung des Vorsitzenden. Die Stimmen werden von einem Stimmenzähler ausgezählt, der auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, die abgegebenen Stimmen prüft und zusammenzählt und anschließend das Abstimmungsergebnis feststellt und den Versammlungsteilnehmern bekannt gibt.

(10) Das Protokoll der elektronischen Konferenz wird durch eine kontinuierliche Audio-, oder Video- und Tonaufzeichnung sowie durch eine schriftliche Aufzeichnung aufgezeichnet, so dass die Beiträge und Beschlüsse glaubhaft überprüft werden können.

(11) Die technischen Voraussetzungen und Einrichtungen für die Abhaltung elektronischer Konferenzen werden von der gemeinnützigen Stiftung bereitgestellt. Wenn das Mitglied des Kuratoriums nicht über die notwendigen Voraussetzungen oder Mittel für die Durchführung der Sitzung verfügt, muss es die Stiftung spätestens 5 Tage vor der Sitzung benachrichtigen, woraufhin das Sekretariat der Stiftung dafür sorgt, dass es ohne Probleme an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Stiftung stellt sicher, dass die Sitzung zweisprachig (ungarisch-deutsch) abgehalten wird und dass, falls erforderlich, ein Dolmetscher auf elektronischem Wege zur Verfügung steht.

(12) Die öffentliche Stiftung gewährt der Öffentlichkeit Zugang zu den elektronischen Konferenzsitzungen. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Stiftung spätestens drei Tage vor der Sitzung auf seiner Website und auf der Website des von ihm unterhaltenen Organs eine Mitteilung, in der er die Öffentlichkeit über die Art und Weise, in der die Sitzung abgehalten wird, und über die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an der Sitzung informiert. Vorbehaltlich des Schutzes der Privatsphäre und der Zahlung der Kosten können die Protokolle und das Register der Beschlüsse von jeder Person eingesehen, kopiert, aufgezeichnet oder entnommen werden.

(13) Ein Beschluss, der auf einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen und deshalb ungültigen Sitzung des Kuratoriums gefasst wurde, wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig, wenn er von allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Sitzung als gültig anerkannt wird.

2.7 Schriftliche Beschlussfassung ohne eine Sitzung:

(1) Auf Initiative der zur Einberufung einer Sitzung berechtigten Person kann der Stiftungsrat in begründeten Fällen Beschlüsse im Wege der Briefwahl fassen, ohne eine Sitzung abzuhalten (nachstehend "schriftlicher Beschluss" genannt). Für schriftliche Beschlüsse gelten die Vorschriften der Gründungsurkunde über die Arbeitsweise des Stiftungsrats mit den in diesem Kapitel genannten Ausnahmen.

(2) Die zur Einberufung einer Sitzung berechtigten Person kann einen schriftlichen Beschluss über den Gegenstand der zu beschließenden Angelegenheit herbeiführen, indem sie den Beschlussentwurf auf einer nachweisbaren Weise an die E-Mail-Adresse der Mitglieder des Kuratoriums übermittelt. Bei der Übermittlung des Beschlussentwurfs sind die Gründe für den schriftlichen Beschluss anzugeben und die Mitglieder des Kuratoriums sollen über die schriftliche Abstimmung informiert werden. Dabei werden insbesondere die Methode und das Verfahren der elektronischen Abstimmung, die Frist für die Stimmabgabe und ausführliche Informationen über den Gegenstand und den Inhalt des vorgeschlagenen Beschlusses angegeben. Der Entwurf des Beschlusses wird allen Mitgliedern des Kuratoriums mindestens acht Tage vor dem für die Abstimmung vorgesehenen Termin zugesandt.

(3) Jedes Mitglied des Kuratoriums kann bis spätestens 5 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe eine persönliche Sitzung des Kuratoriums verlangen. Mitglieder des Kuratoriums, die ihre Absicht der Stiftung nicht fristgerecht mitteilen, gelten als nicht widersprechend. Beantragt ein Mitglied des Kuratoriums innerhalb der vorgenannten Frist eine persönliche Sitzung, so wird diese innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, wobei die persönliche Anwesenheit der Mitglieder sichergestellt wird, es sei denn, die Mitglieder sind durch äußere Umstände an der persönlichen Teilnahme gehindert oder die Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung macht das unmöglich.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für den Fall, dass ein Mitglied des Kuratoriums anstelle eines schriftlichen Beschlusses im Rahmen einer elektronischen Konferenzsitzung am Entscheidungsprozess teilnehmen möchte.

(4) Im Falle eines schriftlichen Beschlusses gilt das Beschlussfassungsverfahren als rechtsgültig abgeschlossen, wenn bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Stimmen

mindestens so viele gültige Stimmen bei der Stiftung eingegangen sind, wie zur Beschlussfähigkeit erforderlich wären, wenn die Sitzung persönlich stattgefunden hätte.

(5) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn sie eine eindeutige Stellungnahme zu Gegenstand und Inhalt des Beschlusses enthält, wenn die Person, die die Stimme abgibt, zweifelsfrei identifiziert werden kann und wenn sie innerhalb der von der gemeinnützigen Stiftung angegebenen Frist bei der gemeinnützigen Stiftung unter der dort angegebenen E-Mail-Adresse eingeht.

Der Tag, an dem der Beschluss gefasst wird, ist der letzte Tag der Frist für die Stimmabgabe, es sei denn, alle Stimmen sind vor diesem Zeitpunkt eingegangen. Im letzteren Fall ist das Datum des Beschlusses das Datum des Eingangs der letzten Stimme.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen Entscheidung wird vom Initiator der Entscheidung innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der Entscheidung festgestellt, wobei gleichzeitig ein schriftliches Protokoll angefertigt wird. In jedem Fall wird dem Protokoll die elektronische Antwort mit den abgegebenen Stimmen und einem Vermerk über die etwaige Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen beigelegt. Im Protokoll wird auch vermerkt, welche Mitglieder bei der schriftlichen Abstimmung von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht haben, und es werden die Gründe für die schriftliche Abstimmung angegeben. Das Protokoll wird durch die Unterschrift der Person, die den Beschluss gefasst hat, und mindestens eines weiteren Mitglieds des Kuratoriums, das bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein muss, beglaubigt.

Der Vorsitzende des Kuratoriums übermittelt den Mitgliedern das Protokoll innerhalb von drei Tagen nach der Beglaubigung als Mitteilung über das Abstimmungsergebnis und sorgt für die Veröffentlichung des Beschlusses.

(7) Bei schriftlichen Entscheidungen gewährleistet die Stiftung die Einhaltung der Öffentlichkeit, indem sie jedermann gegen eine Gebühr und unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten Einsicht in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen erstellten Protokolle und in das Register der Entscheidungen sichert, sowie die Anfertigung von Kopien, Notizen und Auszügen daraus gestattet.

(8) Ein Beschluss, der nicht ordnungsgemäß angenommen wurde und daher ungültig ist, wird rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Annahme gültig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums ihn innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Beschlusses als gültig akzeptieren.

3. Vorsitzender des Kuratoriums

3.1 Aufgaben des Vorsitzenden:

- Vertretung der Gemeinnützigen Stiftung,
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums,
- die Vorbereitung der in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallenden Entscheidungen,
- Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- Ausübung der Rechte eines Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der gemeinnützigen Stiftung.
- Ausübung sonstiger Arbeitgeberrechte - mit Ausnahme von Ernennung, Delegation, disziplinarischer und finanzieller Haftung - gegenüber dem Leiter einer von der gemeinnützigen Stiftung verwalteten Einrichtung,
- Gewährleistung des rechtmäßigen Betriebs der gemeinnützigen Stiftung,
- Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Finanzverwaltung,
- Erstellung von Berichten, Daten und Statistiken über die Tätigkeit der Stiftung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Finanz-, Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften,
- Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der gemeinnützigen Stiftung,

- Leitung der Arbeit des Sekretariats des Stiftungsrats.

3.2 Die gemeinnützige Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder bei dessen Abwesenheit durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

3.3 Sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums verhindert, gemeinsam zu handeln, kann der Vorsitzende des Kuratoriums ein Mitglied des Kuratoriums ermächtigen, die Gemeinnützige Stiftung in dem Fall zu vertreten.

4. Stellvertretende Vorsitzenden des Kuratoriums:

Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten das Kuratorium im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden selbständig, und sind berechtigt, das Kuratorium in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kuratoriums fallen, selbständig zu vertreten, wenn der Vorsitzende sie dazu ermächtigt.

5.) Die Gründer ermächtigen den Stiftungsrat, ein Sekretariat einzurichten und Mitarbeiter einzustellen. Der Aufgabenbereich des Sekretariats wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

IV.

Kontrolle der Verwaltung der gemeinnützigen Stiftung

1. Die Gründer stellen einen dreiköpfigen Aufsichtsrat auf, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht und die Arbeit des Organs überwacht. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre ab dem Datum des letzten Gründungsbeschlusses.

Keine Person darf Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrats oder dessen Abschlussprüfer sein, die:

- Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Mitglied des Stiftungsrats ist,
- bei der gemeinnützigen Stiftung anderweitig mit einer anderen Tätigkeit als der Ausübung seines Amtes beschäftigt ist oder in einem Rechtsverhältnis steht
- eine Person, die von der gemeinnützigen Stiftung eine zielgebundene Zuwendung erhält, mit Ausnahme von nicht monetären Leistungen, die jeder Person uneingeschränkt zur Verfügung stehen;
- ein naher Verwandter einer in den drei vorangegangenen Absätzen aufgeführten Person ist

Vorsitzende des Aufsichtsrates:

Olívia Schubert 7754 Bóly, Rózsa utca 12.

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Richárd Tircsi 4031 Debrecen, Derék u. 141. IV/10.

Lajos Rosta 6500 Baja, Budai-Nagy Antal utca 46.

2. Die Aufgaben des Aufsichtsrates:

2.1. Er kann vom Vorsitzenden, vom Sekretariat und von den Mitgliedern des Stiftungsrats Berichte, Auskünfte und Erklärungen verlangen und die Bücher und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen.

- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit Konsultationsrecht teilzunehmen.

- Er ist verpflichtet, den Stiftungsrat zu informieren und eine Stiftungsratssitzung einzuberufen, wenn er davon Kenntnis erhält, dass:
 - im Rahmen der Tätigkeit der Stiftung eine Rechtsverletzung oder ein Ereignis (Unterlassung) eingetreten ist, das die Interessen der Stiftung schwerwiegend beeinträchtigt und dessen Beseitigung oder Milderung seiner Folgen eine Entscheidung des Kuratoriums erfordert,
 - ein Umstand eingetreten ist, der eine Haftung des Kuratoriums begründet.

2.2 Der Vorsitzende erstattet den Gründern einmal jährlich Bericht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates.

2.3. Das Kuratorium wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb von 30 Tagen nach dem Vorschlag einberufen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Aufsichtsrat ebenfalls berechtigt, eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

2.4 Unterlässt der Stiftungsrat die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Betriebes, so benachrichtigt der Aufsichtsrat unverzüglich die für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit zuständige Stelle.

3. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet

- mit dem Ablauf der Amtszeit oder deren Aufhebung,
- mit dem Tod eines Mitglieds,
- mit dem Rücktritt eines Mitglieds,
- mit der Auflösung der Stiftung,
- mit der Begrenzung der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes in dem für die Aufsichtsratsmitgliedschaft notwendigen Kreis.
- mit einem Disqualifikationsgrund oder Unvereinbarkeit des Mitglieds.

4. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind öffentlich.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Sitzung innerhalb von 14 Tagen mit einer unveränderten Tagesordnung erneut einberufen. Bei wiederholter Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende dem/den Gründer(n) vorschlagen, den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder abzugeben.

8. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates einberufen.

Die schriftliche Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats wird den Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung zusammen mit den für die Beschlussfassung erforderlichen schriftlichen Unterlagen zugestellt. Das Datum der Sitzung des Aufsichtsrates und die Tagesordnung werden drei Tage vor der Sitzung auf der Website der gemeinnützigen Stiftung oder auf der Website der getragenen Einrichtung, veröffentlicht.

9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in offener Abstimmung.

An der Entscheidung des Aufsichtsrats darf keine Person teilnehmen, die von der Haftung oder Verantwortung befreit ist oder einen sonstigen Vorteil aus der Entscheidung zieht, und die, oder

deren nahe Angehörige in sonstiger Weise an dem abzuschließenden Geschäft interessiert ist. Eine Sachleistung, die von jeder Person im Rahmen der zielgebundenen Leistungen der Stiftung gemäß vorbehaltlos in Anspruch genommen werden kann, gilt nicht als Zuwendung.

10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Personen, die geäußerten Meinungen, die wesentlichen Vorgänge und Erklärungen in der Sitzung, den Inhalt, das Datum und den Umfang der Beschlüsse des Aufsichtsrats, die Zahl und Person der Befürworter und Gegner des Beschlusses enthalten muss. Die Protokolle werden in den Akten der gemeinnützigen Stiftung abgelegt, geheftet und nummeriert. Das Protokoll ist öffentlich und kann von jeder Person eingesehen werden und jede Person kann auf eigene Kosten über sie eine Kopie anfertigen.

11. Die Abhaltung von Sitzungen des Aufsichtsrates auf elektronischem Wege:

(1) Die Sitzung des Aufsichtsrates kann im Wege der elektronischen Kommunikation (nachstehend "elektronische Sitzung/Konferenz" genannt) anstelle der Anwesenheit der betroffenen Personen abgehalten werden.

Eine elektronische Sitzung kann mit Hilfe eines internetbasierten elektronischen Kommunikationsgeräts abgehalten werden, wodurch es möglich ist, die Teilnehmer zu identifizieren, Ton und Bild oder nur Ton zu übertragen und den ständigen Kontakt mit den Teilnehmern aufrechtzuerhalten.

Die Bestimmungen der Satzung über die Sitzungen des Aufsichtsrates gelten vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen für die Sitzungen im Rahmen der elektronischen Konferenz.

(2) Im Falle einer elektronischen Sitzung muss es möglich sein, die Teilnehmer der Sitzung zu identifizieren und eine ununterbrochene, ungehinderte und gleichzeitige Kommunikation zwischen ihnen zu gewährleisten. Zur Durchführung der Sitzung wird ein elektronisches Kommunikationsmittel (Telefon, Videotelefon, Software oder andere vom Aufsichtsrat genehmigte Geräte) verwendet, das in der Lage ist, Sprache, Bild und Ton zu Identifikationszwecken über das Internet zu übertragen.

(3) In der Einladung werden die eingeladenen Personen darüber informiert, dass die Sitzung in einer elektronischen Konferenz abgehalten wird, und sie erhalten die für eine reibungslose Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Informationen und Erläuterungen.

In der Einladung sind die Mittel und Bedingungen für den Zugang zur elektronischen Konferenz anzugeben und die eingeladenen Personen aufzufordern, dem Sekretariat der Stiftung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung ihre elektronischen Kontaktdaten per E-Mail zu übermitteln.

(4) Im Falle einer Sitzung im Rahmen einer elektronischen Konferenz kann ein Mitglied des Aufsichtsrates seinen Wunsch äußern, persönlich an der Sitzung teilzunehmen; in diesem Fall muss es das Sekretariat der Stiftung spätestens fünf Tage vor der Sitzung über seine Absicht informieren, an der Sitzung teilzunehmen. Teilt das Mitglied des Aufsichtsrates diese Absicht nicht innerhalb der oben genannten Frist mit, so wird davon ausgegangen, dass es über elektronische Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnimmt.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann spätestens fünf Tage vor der Sitzung beantragen, dass eine Sitzung des Aufsichtsrates persönlich abgehalten wird, anstatt sie als elektronische Konferenz einzuberufen. Auf der Grundlage einer solchen Initiative wird die Sitzung des Kuratoriums innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Initiative einberufen, wobei die Mitglieder persönlich teilnehmen, es sei denn, die Mitglieder können aufgrund äußerer

Umstände oder der Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung nicht persönlich anwesend sein.

(6) Der Vorsitzende der Sitzung prüft nach der Eröffnung der Sitzung die Identität der Teilnehmer. Die Identifizierung der Teilnehmer erfolgt in erster Linie durch persönliche Beobachtung oder, falls das nicht möglich ist, durch persönlichen und elektronischen Identifizierungsdaten oder durch Vorlage von Dokumenten, die eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die Tatsache, dass eine Identifizierung stattgefunden hat, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

(7) Eine Sitzung im Rahmen einer elektronischen Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich, per Video- oder Audioanmeldung oder mittels eines elektronischen Geräts, das eine kontinuierliche Kommunikation mit identifizierbaren Mitteln ermöglicht, anwesend ist.

(8) Voraussetzung für die Abhaltung einer elektronischen Konferenz ist, dass alle Teilnehmer in der Lage sind, während der Sitzung einen Kontakt herzustellen und aufrechtzuerhalten und einen Beitrag zur Sitzung zu leisten. Die technischen Voraussetzungen für eine gleichzeitige, kontinuierliche und ununterbrochene Kommunikation der Mitglieder liegen in der Verantwortung des Vorsitzenden der Sitzung. Dabei vergewissert er sich, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates die Möglichkeit hatten, sich mit den Positionen und Argumenten vertraut zu machen, die bei der Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum Ausdruck gebracht wurden, und kann dann die Abstimmung anordnen.

(9) Die Abstimmung in einer Sitzung mit elektronischer Konferenz wird vom Vorsitzenden der Sitzung durchgeführt, indem er die stimmberechtigten Mitglieder einzeln auffordert, ihre Stimmen in identifizierbarer Weise abzugeben, so dass die Abstimmung gemäß einer fortlaufenden Audio- oder Videoaufzeichnung genau im Sitzungsprotokoll festgehalten werden kann. Die Abstimmung erfolgt mündlich, einzeln, auf Aufforderung des Vorsitzenden. Die Stimmen werden von einem Stimmzähler ausgezählt, der auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Er prüft die abgegebenen Stimmen, zählt sie zusammen, stellt anschließend das Abstimmungsergebnis fest und gibt es den Versammlungsteilnehmern bekannt. Als Stimmzähler kann auch der Vorsitzende der Sitzung gewählt werden.

(10) Das Protokoll der elektronischen Konferenz wird durch eine kontinuierliche Audio-, oder Video- und Tonaufzeichnung sowie durch eine schriftliche Aufzeichnung aufgezeichnet, so dass die Beiträge und Beschlüsse glaubhaft überprüft werden können.

(11) Die technischen Voraussetzungen und Einrichtungen für die Abhaltung elektronischer Konferenzen werden von der gemeinnützigen Stiftung bereitgestellt. Wenn das Mitglied des Aufsichtsrates nicht über die notwendigen Voraussetzungen oder Mittel für die Durchführung der Sitzung verfügt, muss es die Stiftung spätestens 5 Tage vor der Sitzung benachrichtigen, woraufhin das Sekretariat der Stiftung dafür sorgt, dass es ohne Probleme an der Sitzung teilnehmen kann.

Die Stiftung stellt sicher, dass die Sitzung zweisprachig (ungarisch-deutsch) abgehalten wird und, falls erforderlich, ein Dolmetscher auf elektronischem Wege zur Verfügung steht.

(12) Die gemeinnützige Stiftung gewährt der Öffentlichkeit Zugang zu den elektronischen Konferenzsitzungen. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie spätestens drei Tage vor der Sitzung auf ihrer Website und auf der Website des von ihr unterhaltenen Organs eine Mitteilung, in der

sie die Öffentlichkeit über die Art und Weise, in der die Sitzung abgehalten wird, und über die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an der Sitzung informiert.

Vorbehaltlich des Schutzes der Privatsphäre und der Zahlung der Kosten können die Protokolle und das Register der Beschlüsse von jeder Person eingesehen, kopiert, aufgezeichnet oder entnommen werden.

(13) Ein Beschluss, der auf einer nicht ordnungsgemäß einberufenen oder abgehaltenen und deshalb ungültigen Sitzung des Aufsichtsrates gefasst wurde, wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig, wenn er von allen Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Sitzung als gültig anerkannt wird.

12. Schriftliche Beschlussfassung ohne eine Sitzung:

(1) Auf Initiative, der zur Einberufung einer Sitzung berechtigten Person kann, der Aufsichtsrat in begründeten Fällen Beschlüsse im Wege der Briefwahl fassen, ohne eine Sitzung abzuhalten (nachstehend "schriftlicher Beschluss" genannt). Für schriftliche Beschlüsse gelten die Vorschriften der Gründungsurkunde über die Arbeitsweise des Aufsichtsrats mit den in diesem Kapitel genannten Ausnahmen.

(2) Die zur Einberufung einer Sitzung berechtigten Person kann einen schriftlichen Beschluss über den Gegenstand der zu beschließende Angelegenheit herbeiführen, indem sie den Beschlussentwurf auf einer nachweisbaren Weise an die E-Mail-Adresse der Mitglieder des Aufsichtsrates übermittelt. Bei der Übermittlung des Beschlussentwurfs sind die Gründe für den schriftlichen Beschluss anzugeben und die Mitglieder Aufsichtsrates sollen über den Ablauf der schriftlichen Abstimmung informiert werden. Dabei werden insbesondere die Methode und das Verfahren der elektronischen Abstimmung, die Frist für die Stimmabgabe und ausführliche Informationen über den Gegenstand und den Inhalt des vorgeschlagenen Beschlusses angegeben. Der Entwurf des Beschlusses wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrates mindestens acht Tage vor dem für die Abstimmung vorgesehenen Termin zugesandt.

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann bis spätestens 5 Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe eine persönliche Sitzung des Aufsichtsrates verlangen. Mitglieder des Aufsichtsrates, die ihre Absicht mit der Stiftung nicht fristgerecht mitteilen, gelten als nicht widersprechend. Beantragt ein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vorgenannten Frist eine persönliche Sitzung, so wird diese innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen, wobei die persönliche Anwesenheit der Mitglieder sichergestellt wird, es sei denn, die Mitglieder sind durch äußere Umstände an der persönlichen Teilnahme gehindert oder die Dringlichkeit der zu treffende Entscheidung macht das unmöglich.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten auch für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates anstelle eines schriftlichen Beschlusses im Rahmen einer elektronischen Konferenzsitzung am Entscheidungsprozess teilnehmen möchte.

(4) Im Falle eines schriftlichen Beschlusses gilt das Beschlussfassungsverfahren als rechtsgültig abgeschlossen, wenn bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Stimmen mindestens so viele gültige Stimmen bei der Stiftung eingegangen sind, wie zur Beschlussfähigkeit erforderlich wären, wenn die Sitzung persönlich stattgefunden hätte.

(5) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn sie eine eindeutige Stellungnahme zu Gegenstand und Inhalt des Beschlusses enthält, wenn die Person, die die Stimme abgibt, zweifelsfrei identifiziert werden kann und wenn sie innerhalb der von der gemeinnützigen Stiftung angegebenen Frist bei der gemeinnützigen Stiftung unter der dort angegebenen E-Mail-Adresse eingeht.

Der Tag, an dem der Beschluss gefasst wird, ist der letzte Tag der Frist für die Stimmabgabe, es sei denn, alle Stimmen sind vor diesem Zeitpunkt eingegangen. Im letzteren Fall ist das Datum des Beschlusses das Datum des Eingangs der letzten Stimme.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen Entscheidung wird vom Anreger der Entscheidungsfindung innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum des Beschlusses festgestellt, wobei gleichzeitig ein schriftliches Protokoll angefertigt wird. In jedem Fall wird dem Protokoll die elektronische Antwort mit den abgegebenen Stimmen und einem Vermerk über die etwaige Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen beigelegt. Im Protokoll wird auch vermerkt, welche Mitglieder bei der schriftlichen Abstimmung von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht haben, und es werden die Gründe für die schriftliche Abstimmung angegeben. Das Protokoll wird durch die Unterschrift der Person, die den Beschluss gefasst hat, und mindestens eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates, das bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein muss, beglaubigt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates übermittelt den Mitgliedern das Protokoll innerhalb von drei Tagen nach der Beglaubigung als Mitteilung über das Abstimmungsergebnis und sorgt für die Veröffentlichung des Beschlusses.

(7) Bei schriftlichen Entscheidungen gewährleistet die Stiftung die Öffentlichkeit, indem sie jedermann gegen eine Gebühr und unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten Einsicht in die gemäß den vorstehenden Bestimmungen erstellten Protokolle und in das Register der Entscheidungen sichert, sowie die Anfertigung von Kopien, Notizen und Auszügen gestattet.

(8) Ein Beschluss, der nicht ordnungsgemäß angenommen wurde und daher ungültig ist, wird rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Annahme gültig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates ihn innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Beschlusses als gültig akzeptieren.

V.

Schlussbestimmungen

(1) Die Gründer haben die Gründungsurkunde der vorliegenden gemeinnützigen Stiftung durch die folgenden Beschlüsse genehmigt und ihre Vertreter zur Unterzeichnung der Gründungsurkunde ermächtigt.

-Beschluss Nr. 10/1998 der Selbstverwaltung der Stadt Baja, geändert durch die Beschlüsse Nr. 125/1998 und Nr. 30/1998.

-Beschluss Nr. 9/1998 der Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun, geändert durch Beschluss Nr. 75/1998.

-Beschluss Nr. 2/1998 der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen, geändert durch Beschluss Nr. 11/1998.

-Beschluss 1/1998 der Deutschen Selbstverwaltung Baja, geändert durch Beschluss 7/1998.

(2) Die gemeinnützige Stiftung erlangt Rechtspersönlichkeit und nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung beim Komitatsgericht Bács-Kiskun auf. Die Gründer sorgen für die Veröffentlichung der Gründungsurkunde.

(3) Für die Auflösung der öffentlichen Stiftung gelten die Bestimmungen des Gesetzes LXV/2006.

(4) Die steuerliche Kontrolle der Stiftungen als gemeinnützige Organisationen erfolgt durch die staatliche Steuerbehörde, die Kontrolle der Verwendung von Haushaltsunterstützungen durch den Staatlichen Rechnungshof, die Kontrolle der Verwendung von Mitteln aus dem staatlichen oder kommunalen Haushalt oder aus internationalen Quellen durch die interne

Rechnungsprüfungsorganisation gemäß gesonderter Gesetzgebung und die Kontrolle der Rechtmäßigkeit durch die Staatsanwaltschaft gemäß den für sie geltenden Vorschriften.

(5) In Angelegenheiten, die nicht in der Gründungssatzung geregelt sind, sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die geltenden Rechtsvorschriften über die Tätigkeit und Wirtschaft von öffentlichen Stiftungen maßgebend.

(6) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gründungsurkunde stehen.

Diese Gründungsurkunde wurde von den Vertretern der Gründer als unterschiftsberechtigte Personen im Namen der Gründer an dem unten angegebenen Ort und Datum unterzeichnet:

Baja, 11. 05. 1998.

Kecskemét, 11. 05. 1998.

Budapest, 11. 05. 1998.

Selbstverwaltung der Stadt Baja
Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen

Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun
Deutsche Selbstverwaltung Baja

Klausel 34:

Die Gründungsurkunde enthält in konsolidierter Fassung die Modifizierungen, die durch die folgenden Beschlüsse angenommen wurden:

- 334/ 2025.(IX.25) der Selbstverwaltung der Stadt Baja,
- 115/2025.(IX.20.) der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen,
- 40/2025.(X.6.) der Deutschen Selbstverwaltung Baja.

Die Änderung der Gründungsurkunde wird mit dem Tag der Annahme des letzten Beschlusses über die Änderungen wirksam.

Baja, 2025

Selbstverwaltung der Stadt Baja
dr Bernadett Bari
Bürgermeisterin

Budapest,2025

Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen
so auch als Ausübender der Rechte der Gründer des Ungarischen Staates
Ibolya Englender – Hock
Vorsitzende

Baja,2025

Deutsche Selbstverwaltung Baja
József Manz
Vorsitzender

Ich, der Unterzeichnende, Handlungsbevollmächtigter, gesetzlicher Vertreter, Dr. Zoltán Révfy (6500 Baja, Szent Imre tér 1., Handelskammer-Mitgliedsnummer: 36067781), Rechtsanwalt, bestätige mit meiner Unterschrift, dass der vorliegende konsolidierte Text der Gründungsurkunde dem Inhalt der Gründungsurkunde in der geänderten Fassung entspricht, dass er den erklärten Willen der Gründer enthält und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auf deren Grundlage ich die konsolidierte Gründungsurkunde an diesem Tag von 9. Oktober 2025 gegenzeichne:

*dr. Zoltán Révfy
Rechtsanwalt*